



Merkblatt zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine mit Schutzstatus S in eine Bündner Mittelschule

(Stand: 15. August 2023)

Aufnahmemodalitäten

- Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S können in eine Bündner Mittelschule aufgenommen werden, sofern die Aufnahmebedingungen kumulativ erfüllt sind.
- Für eine Aufnahme in eine Bündner Mittelschule ist ein Gesuch (Erhebungsformular) inkl. der darin verlangten Dokumente beim Amt für Höhere Bildung (AHB) einzureichen.
- Die Aufnahme erfolgt über das AHB in Absprache mit dem Amt für Migration und Zivilrecht (AFM). Die Mittelschulen nehmen keine ukrainischen Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S direkt auf.

Kontakt: Amt für Höhere Bildung, Abteilung Mittelschulwesen, Grabenstrasse 1, 7001 Chur;
Ansprechperson: Simone Locher, simone.locher@ahb.gr.ch, Tel. 081 257 89 15.

Eintrittsvoraussetzungen

Für die Aufnahme von ukrainischen Schülerinnen und Schülern mit Schutzstatus S in eine Bündner Mittelschule müssen die folgenden Aufnahmebedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Die ukrainische Schülerin/der ukrainische Schüler hat in der Ukraine bis unmittelbar vor der Flucht eine äquivalente Ausbildung an einer Mittelschule (frühestens nach Abschluss der 9. Klasse und mit Zulassung zur 10. Klasse) gemäss Bildungssystem der Ukraine besucht;
- Die ukrainische Schülerin/der ukrainische Schüler verfügt beim Eintritt in eine Bündner Mittelschule über ein offizielles Sprachzertifikat (Goethe, Tele etc.) in Deutsch mindestens auf Niveau B1 (um dem Unterricht angemessen folgen zu können, wird jedoch eher B2 empfohlen);
- Die ukrainische Schülerin/der ukrainische Schüler hat beim Eintritt in eine Bündner Mittelschule das 18. Altersjahr noch nicht vollendet.

Ukrainische Schülerinnen und Schüler, welche die Volksschule im Kanton Graubünden besuchen/besucht haben, können nicht mehr prüfungsfrei in eine Bündner Mittelschule aufgenommen werden. Für sie erfolgt ein allfälliger Eintritt in eine Mittelschule analog zu den Bündner Schülerinnen und Schülern über eine kantonale Aufnahmeprüfung.

Für ukrainische Schülerinnen und Schüler, die bereits über einen Abschluss an einer gleichwertigen Schule der Sekundarstufe II verfügen, ist die Beschulung an einer Bündner Mittelschule nicht möglich.

Abteilungen

Eine Aufnahme ist jeweils auf Semesterbeginn möglich in folgende Klassenstufen:

- in die dritte oder vierte Klasse des Gymnasiums; oder
- in die erste Klasse der Fachmittelschule; oder
- in die erste Klasse der Handelsmittelschule.

Aufnahmen in höhere Klassen des Gymnasiums oder der Fachmittelschule sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer Genehmigung durch das AHB. Aufnahmen in höhere Klassen der Handelsmittelschule sind ausgeschlossen.



Sprachzertifikate

Ukrainische Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse sich noch nicht auf Niveau B1 befinden, können einen von der Fachstelle Integration organisierten kostenlosen Sprachkurs für Personen mit Schutzstatus S besuchen. Der Sprachkurs wird mit dem Erwerb eines Sprachzertifikats auf dem jeweiligen Niveau abgeschlossen.

Ukrainische Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse sich zwar bereits auf Niveau B1 befinden, die jedoch noch nicht über ein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, müssen dieses vor dem Eintritt in eine Bündner Mittelschule zwingend erlangen. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler können sich zwecks Überprüfung der Kostenübernahme an den zuständigen Sozialdienst wenden.

Finanzierung / Beitragswesen

Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S gelten im Rahmen des Unterrichts in Anlehnung an die bisher geübte Praxis im Umgang mit Asylsuchenden gemäss Regierungsbeschluss vom 5. April 2022 (Prot. Nr. 265/2022) für die Dauer des Aufenthalts im Kanton Graubünden als beitragsberechtigte Bündner Schülerinnen und Schüler im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000).

Die mit dem Besuch einer Mittelschule verbundenen Kosten gehen gemäss Art. 8 der Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden (MSBGV; BR 425.080) zu Lasten der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der Personen, welche die elterliche Sorge innehaben. Falls die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Eltern nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen, wenden sie sich an die zuständigen sozialen Dienste.

Befristeter Besuch einer Bündner Mittelschule

Wird der Schutzstatus S für ukrainische Schutzsuchende auf Bundesebene aufgehoben, müssen diese gemäss Auskunft des AFM nach heutigem Kenntnisstand vom Bund die Schweiz verlassen. Ob allenfalls die Voraussetzungen für eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung vorliegen, kann nur im Einzelfall überprüft werden.